



Vereinigung der Rotwildjäger im Rothaargebirge Nord e.V.

Vereinigung der Rotwildjäger im Rothaargebirge Nord e.V.
2. Vorsitzender: Oliver Niebuhr, Oberstenberg 23, 58256 Ennepetal

Mobil: 0171/4387440
eMail: on@niebuhr-consulting.com

Abschussrichtlinien für Rotwild in der Rotwildhegegemeinschaft Rothaargebirge Nord Stand 01.04.2026

1) Jagdzeiten

Es gelten die gesetzlichen Jagdzeiten mit folgenden ergänzenden Hinweisen:

- Die Hegegemeinschaft empfiehlt Ihren Mitgliedern die Frühjahrsjagd im Mai auf Schmalwild (einjährige Stücke) zurückhaltend auszuüben. Schmalspießler sollen im Mai gar nicht erlegt werden, Schmaltiere nur einzeln oder in Jugendverbänden, nicht aus Rudeln mit Alttieren und Kälbern.
- Ziel sollte es ebenfalls für alle Mitglieder sein, mit der Erfüllung des Abschussplans möglichst bis zum Kalenderjahresende fertig zu sein, um eine Beunruhigung des Rotwilds im Januar so gering wie möglich zu halten.

2) Abschussfreigabe

Es gilt der von der unteren Jagdbehörde festgesetzte Abschussplan. Hierbei gilt folgende Zuordnung:

Kahlwild: Alttiere, Schmaltiere, Wild- und Hirschkalber; Erläuterungen siehe unter 3)
Hirsche: Abschusshirsche (Klassen IV, III und II) sowie Erntehirsche Klasse I; Erläuterungen siehe unter 5)

3) Körperlicher Nachweis

Jedes erlegte oder als Fallwild gefundene Stück Rotwild ist vom Jagd ausübungs berechtigten bei einem Vertrauensmann der Hegegemeinschaft zum körperlichen Nachweis vorzulegen (Liste verfügbar unter <https://www.rotwildring.de/anschriften/vertrauensleute/>). Diese melden die Abschüsse dann gesammelt dem Rotwildsachverständigen (vertretungsweise der Vorsitzenden der Hegegemeinschaft).

Erlegte Hirsche der Klasse I bitte zusätzlich direkt dem Rotwildsachverständigen (vertretungsweise der Vorsitzenden der Hegegemeinschaft) melden.

1. Vorsitzende:
Margot Borbet
Feldbergweg 28
59969 Hallenberg

Tel.: 02984/301136

Mobil: 0171/5283091
margot.borbet@borbet.de

2. Vorsitzender:
Oliver Niebuhr
Oberstenberg 23
58256 Ennepetal

Tel.: 02333-9179646

Mobil: 0171/4387440
on@niebuhr-consulting.com

Geschäftsführer:
Andreas Klüppel
Auf dem Kampe 10
59939 Olsberg-Assinghausen

Mobil: 0170-7701993
andreas.klueppel@web.de

Kassierer:
Reinhold Siepe
Röhrenweg 19
59969 Hallenberg

Bankverbindung:
DE48 4606 2817 5170 8148 00
Volksbank Bigge-Lenne e.G
BIC: GENODEM1SMA

4) Kahlwildabschuss

Vorrangiges Ziel des Kahlwildabschlusses ist die tierschutzgerechte Erlegung einer ausreichenden Zahl von Alttieren, um den Bestand nicht weiter anwachsen zu lassen bzw. abzusenken. Die Zielvorgabe für den Anteil der Alttiere am weiblichen Abschuss ist hierbei die Vorgabe des Landes NRW in Höhe von 45%. Um den Alttierabschuss tierschutzgerecht zu erfüllen, empfiehlt die Hegegemeinschaft Ihren Mitgliedern mit der Kahlwildbejagung sofort zum Aufgang der Jagdzeit am 01. August zu beginnen und hierbei jede sich bietende Gelegenheit zur Erlegung von Kalb-Alt-tierdubletten zu nutzen. Die Freigabe von Alttieren bei Gesellschaftsjagden sollte hingegen restriktiv gehandhabt werden (Alttier nur erlegen, wenn der Schütze gesehen hat, dass das zugehörige Kalb vom Nachbarschützen erlegt wurde oder er dies selbst erlegt hat).

5) Hirschabschuss

Die Hegegemeinschaft teilt die Hirsche in folgende Klassen ein:

1) Abschusshirsche:

Alle beidseitig kronenlosen Hirsche egal welchen Alters

2) Zukunftshirsche:

Hochgabler sowie ein- und beidseitige Kronenhirsche bis zum einschließlich 11. Kopf

3) Erntehirsche:

Ein- und beidseitige Kronenhirsche ab dem 12. Kopf

Eine Zuordnung zur Klasseneinteilung des Landes NRW kann der folgenden Tabelle 5.1 entnommen werden:

Klasse	Bezeichnung	Alter	Abschusshirsche	Zukunftshirsche
IV	Jährlinge	1	Spießer ohne Längenbegrenzung	Hochgabler, Kronenspießer
III	Junge Hirsche	2-3	Spießer, 6er, 8er, Eissprossenzehner	Ein- und beidseitige Kronenhirsche
II	Mittelalte Hirsche	4-11		
I	Alte Hirsche	ab 12	Ein- und beidseitige Kronenhirsche sind Erntehirsche, Kronenlose Hirsche zählen zu den Abschusshirschen	

Tabelle 5.1

Kronenenden zählen erst ab einer Länge von 4 cm

6) Kriterien zur Freigabe von Erntehirschen der Klasse I

Zur Freigabe eines Erntehirsches der Klasse I ist es erforderlich, dass das jeweilige Revier, oder eine Gruppe von sich freiwillig zusammengeschlossenen Revieren, mindestens 30 Rotwildeinheiten gesammelt hat. Für das Jagdjahr 2027/28 beträgt die Mindestpunktzahl dann noch 27, ab dem Jagdjahr 2028/2029 nur noch 24 Punkte. Hierbei werden nur die körperlich nachgewiesenen zur Strecke gekommenen Stücke wie folgt angerechnet:

1 Stück Kahlwild	1 Rotwildeinheit
1 Abschusshirsch Kriterien gem. Tabelle 5.1	1 Rotwildeinheit
1 Schmalspießer erlegt im Mai	0 Rotwildeinheiten
1 Abschusshirsch Kl. III mit Krone	0 Rotwildeinheiten

1 Hirsch der Klasse I
1 Zukunftshirsch

0 Rotwildeinheiten
0 Rotwildeinheiten

Ein Revier (eine Gruppe) kann maximal 2 Erntehirsche zeitgleich frei gegeben bekommen. Hierzu ist es aber erforderlich, dass in einem Jahr mindestens die doppelte Anzahl von Rotwildeinheiten gesammelt werden, die für die Erlegung eines Hirsches der Klasse I erforderlich ist.

7) Altersbestimmung, Fehlabschüsse, Sanktionen, Fallwildhirsche

Die Altersbestimmung der Hirsche der Klasse I und II ab dem 5. Kopf ist durch das Zementzonenverfahren am Unterkiefer vorzunehmen. Hierzu werden Gutachten der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Bonn, der Uni Göttingen sowie durch Andreas Schatz, Füssen anerkannt. Die Altersbestimmung kann der Erleger (kostenpflichtig) selbst durchführen lassen, ansonsten erfolgt die Altersbestimmung (für den Erleger kostenfrei) im Rahmen der Hegechau. Das hierbei festgestellte Alter (+1) gilt als Grundlage für die Klasseneinteilung.

Wird ein freigegebener Hirsch der Klasse I erlegt und beträgt das festgestellte Alter mindestens 11 Jahre, so zählen bereits die Rotwildeinheiten aus dem Jagdjahr der Erlegung wieder für die Ansammlung für die Beantragung eines weiteren Hirsches der Klasse I.

Erreicht ein in der Klasse I erlegter Hirsch nicht das Alter von mindestens 11 Jahren, so wird das entsprechende Revier (die Gruppe) für die Anzahl an Jahren, die dem Hirsch am 11. Kopf fehlen, gesperrt. In der Zeit der Sperre kann kein Hirsch der Klasse I neu beantragt werden und erst im letzten Jahr der Sperre kann wieder mit der Ansammlung von Rotwildeinheiten begonnen werden. Die Maximaldauer der Sperre beträgt 5 Jahre, wenn das Alter des Hirsches nur 6 Jahre betragen hat. Hirsche die erst 5 Jahre alt waren, werden der Klasse III zugeordnet und als falsch erlegter Abschusshirsch gewertet und bleiben damit sanktionsfrei, was die Freigabe der Klasse I angeht.

Wird ein Hirsch der Klasse I oder II in einem Revier (einer Gruppe) als Fallwild gefunden und hatte dieses Revier einen Hirsch der Klasse I frei, so kann das Revier nach auffinden des Hirsches der Klasse I oder II weiterhin den freigegebenen Hirsch der Klasse I erlegen.

Wird ein Abschusshirsch erlegt, der nach vorläufiger Einschätzung des abnehmenden Vertrauensmanns ggf. in die Klasse II fallen könnte und eine ein- oder beidseitige Krone aufweist (Hirsche 4.-7. Kopf), so hat die Bejagung eines ggf. auf dem Abschussplan frei gegeben Hirsches der Klasse I so lange zu unterbleiben, bis durch den Schliff des Unterkiefers nachgewiesen ist, dass der Hirsch nicht älter als vom 5. Kopf ist, da bei einem Kronenhirsch der Klasse II älter als 5 Jahre der Hirsch der Klasse I als erlegt gilt.

8) Abschusspool

Um ein Nachbeantragungsverfahren bei erfülltem Abschussplan zu vermeiden und eine bessere Gesamtabschussplanerfüllung zu erreichen, gibt es seit einigen Jahren sogenannte Abschusspools für verschiedene Teilbereiche der Hegegemeinschaft, auf die die Reviere nach Erfüllung ihres eigenen Abschussplans zugreifen können. Die Pools (<https://www.rotwildring.de/pool/>) werden tagesaktuell online veröffentlicht. Ein Revier kann auf den Pool unter den folgenden Bedingungen zugreifen:

Kahlwild: wenn der eigene Abschussplan für Kahlwild vollständig erfüllt ist;

Abschusshirsche: wenn der eigene Abschussplan für Abschusshirsche **und** für das Kahlwild bereits vollständig erfüllt ist

Jedes aus dem Pool erlegte Stück ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 24h, an den Rotwilsachverständigen (vertretungsweise der Vorsitzenden der Hegegemeinschaft) zu melden, damit sichergestellt ist, dass der im Internet veröffentlichte Pool immer aktuell ist.

Erstellt am 11.03.2026 Oliver Niebuhr